

DEBATTIERCLUB MÜNCHEN

Rhetorik an der Uni

Satzung

Beschlossen am 20.07.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Debattierclub München“ und hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e. V.“ angefügt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein soll Studierenden, Promovierenden, Doktoranden/-innen und sonstigen Interessierten die Möglichkeit geben, ihre kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten zu verbessern. Dadurch soll zur politischen und beruflichen Bildung beigetragen werden. Ziel ist es, die Mitglieder zu befähigen, sich in öffentliche Debatten und Diskussionen einzubringen und solche zu leiten. Zudem will der Verein die demokratische Streitkultur fördern.
2. Der Verein soll eine politisch neutrale Plattform zum Austausch über aktuelle Themen aus Politik, Kultur und Gesellschaft leisten.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden vor allem durch:
 - a. Durchführung eines regelmäßigen Trainings
 - b. Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren
 - c. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Studierende, Promovierende, Referendare/-innen und sonstige Interessierte können ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
2. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch mündliche Erklärung und ihre Annahme durch den Vorstand und die Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss oder durch Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss in Textform erklärt werden.
4. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Mitglied aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Lebensalters oder der sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt wird. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Turnieren und den Ablauf des Clubabends. Unterschiedliche Behandlung aufgrund von rhetorischen und Debattierfähigkeiten sind zulässig. Im Zweifel soll der Vorstand den Zufall entscheiden lassen.
5. Mitglieder, die sich einer groben Schädigung des Vereins schuldig gemacht haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Beschlussfähigkeit ist in §8 geregelt. In dieser Art ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Wiederaufnahme in den Verein, solange nicht eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung dieses beschließt.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 Euro.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft für nur ein Semester vergeben werden, womit sich der Mitgliedsbeitrag halbiert.

3. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Beiträge werden bei Austritt nicht anteilig zurückgezahlt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/-r Präsidenten/-in, einem/-r Stellvertreter/-in und einem/-r Schatzmeister/-in. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Um in das Amt des Vorstandes gewählt zu werden, ist es nicht notwendig bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.
2. Der Vorstand wird einzeln in der Reihenfolge: Präsident/-in, Vizepräsident/-in und Schatzmeister/-in gewählt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme der Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand vorübergehend ein Ersatzmitglied, bis eine Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung des Vorstands entscheidet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Präsident/-in; er/sie bestimmt den/die Protokollführer/-in.
2. Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder zumindest 20 (zwanzig) ordentliche Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Präsidenten zu beurkunden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Über Satzungsänderungen, inklusive Änderungen des Vereinszwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - den Geschäftsbericht;
 - den Jahresabschluss;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes;
 - die Höhe der Beiträge;
 - die Wahl eines/-r Rechnungsprüfers/-in, der nicht dem Vorstand angehört;
 - bindende Weisungen an den Vorstand;
 - Satzungsänderungen.
6. Der/die Rechnungsprüfer/-in hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Er/sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.